

## **2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Pößneck (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung v vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Stadt Pößneck folgende 2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren:

### **§ 1 Änderungen der Parkgebührenordnung**

(1) Nach 1 Abs. 3 Buchstabe e.) wird hinzugefügt

f.) Wohlfahrtstraße

(2) Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz hinzugefügt

(3) Die Gebührenschuld für die Wohlfahrtstraße entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(3) Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz hinzugefügt

(3) Die Parkgebühren in der Wohlfahrtstraße betragen  
a) bis zu einer Parkzeit von 10 Minuten = gebührenfrei  
b) darüber hinaus jede angefangenen Stunde = 0,50 €  
Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Pößneck, den 21.10.2024

Michael Modde  
Bürgermeister

